GEMEINDE VILLIGEN



Elternbeitragsreglement (EBR)

für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Reglement über Beiträge an Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung

Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	3
2	Zielsetzung	3
3	Anspruchsberechtigung	3
4	Besondere Anspruchsberechtigung	4
5	Antragstellung	4
6	Massgebendes Einkommen	5
7	Berechnungsgrundlage	5
7.1	Umfang der finanziellen Unterstützung	6
8	Quellenbesteuerung	6
9	Änderung der Verhältnisse	7
10	Auszahlung	7
11	Rechtsmittel	7
12	Inkraftsetzung	7

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und § 2 und § 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) erlässt die Gemeinde Villigen folgendes Elternbeitragsreglement.

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement (EBR) hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätten
- gebundene und modulare Tagesstrukturen
- Tagesfamilien

Der Gemeinderat legt die Einzelheiten in einer Verordnung fest.

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Villigen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Villigen verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Villigen.

Die Erwerbstätigkeit beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der subventionsberechtigte Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.

Beispiel

Arbeitet ein Teil der Erziehungsberechtigten beispielsweise 100% und der Andere 40%, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung

Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Villigen, wenn

- a) die familien- resp. schulergänzende Kinderbetreuung zum Schutz und Wohl des Kindes beiträgt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Für eine Anspruchsberechtigung nach Punkt 4 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen. Gesuche werden individuell durch den Gemeinderat behandelt.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindekanzlei ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen sind beizulegen. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Es dürfen keine offenen Steuerrechnungen vorhanden sein.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Villigen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

6 Massgebendes Einkommen

- Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich: 10% des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als 20 % während einer Dauer von mindestens sechs Monaten.

Um zu verhindern, dass die gleiche definitive Steuererklärung für mehrere Jahre als Basis für das massgebende Einkommen dient, behält sich die Gemeinde Villigen vor, den Elternbeitrag nur provisorisch zu berechnen und bei Vorliegen der aktualisierten Veranlagung den Beitrag anzupassen.

Bei Ehepaaren sowie Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Elternbeiträge ermässigen oder erlassen.

7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Der Anspruch besteht nur für Betreuungseinheiten, welche auch beansprucht werden.

Finanzierungsmodell

Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Villigen wird wie folgt berechnet:

Rechnungsbetrag der Betreuungsinstitutionen (für Tagesstätten gelten folgende Obergrenzen: Babies Fr. 125.-/Tag, Kleinkinder ab 18 Monaten Fr.105.-/Tag) abzüglich Sockelbeitrag der Erziehungsberechtigten

abzüglich Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit abzüglich Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen ergibt den Restbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Villigen dient.

7.1 Umfang der finanziellen Unterstützung

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 90'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Alle Eltern entrichten einen Sockelbeitrag von 20%.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention	
Abstufung		
Bis Fr. 30'000	70%	
Fr. 30'001 – Fr. 40'000	60%	
Fr. 40'001 Fr. 50'000	50%	
Fr. 50'001 Fr. 60'000	40%	
Fr. 60'001 Fr. 70'000	30%	
Fr. 70'001 Fr. 80'000	20%	
Fr. 80'001 Fr. 90'000	10%	
Ab Fr. 90'001	0%	

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 100.-. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes Einkommen von Fr. 47'000.-.

Sockelbeitrag von allen Eltern zu bezahlen

20% von den Vollkosten:

Fr. 20.00

Gemeindebeitrag:

Fr. 40.00 (Fr. 100.00 abzüglich Fr. 20.00 = Fr. 80.-, davon 50%)

= Fr. 40.00

Elternbeitrag:

Fr. 60.00 (Fr. 100.00 abzüglich Fr. 20.00 = Fr. 80.-, davon 50% + Fr. 20.- Sockelbeitrag)

= Fr. 60.00

Total

= Fr. 100.00

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und / oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragssteller müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als + / - 25%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Villigen innert einer Woche der Gemeindekanzlei melden.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel halbjährlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Villigen kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Villigen zurückgefordert werden.

11 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

12 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Villigen, den 2. November 2017

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 23.11.2017 genehmigt.

Gemeinderat Villigen

Der Gemeindeammann Jakob Baumann

Der Gemeindeschreiber

Markus Vogt

 $M: \label{lem:lemont} M: \label{lemonte} M: \label{lemonte} W: \label{lemonte} M: \label{lemonte} M: \label{lemonte} W: \labe$